

6503/J XX.GP

### ANFRAGE

der Abgeordneten Gaugg  
und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Dienstzuteilungen und Versetzungen im Bereich der Bundespolizei

Infolge der im September 1998 erfolgten Dienstzuteilung - vgl. Anfrage 5257/J - von zwei Bediensteten der Bundespolizeidirektion Wien, Olt. Astrid Schrenk und Rev.Insp. Martin Schrenk, an die BPD Klagenfurt ist es zu Verwunderung, wenn nicht Unmut innerhalb der betroffenen Beamtenschaft gekommen.

Die in der Anfragebeantwortung 4939/AB XX.GP vorgebrachte Begründung dieses Vorganges wirft die Frage nach den Kriterien auf, die im Zuge von Dienstzuteilungen und Versetzungen Anwendung finden.

Überdies stellt sich die Frage nach der Auslegung der dem Dienstgeber „generell obliegenden Fürsorgepflicht“ im Bereich von Polizei und Gendarmerie, insbesondere im Zusammenhang mit der Art und Weise, in welcher die Versetzungsansuchen evident gehalten werden und die sozialen Gründe im Rahmen entsprechender Schritte Erwägung finden.

Im einzelnen ergibt sich zu der genannten Anfragebeantwortung näherer Erläuterungsbedarf in bezug darauf, daß sich „von den für eine Dienstzuteilung in Betracht zu ziehenden Bediensteten ... Oblt. Astrid SCHRENK als die fachlich qualifizierteste Beamtin“ erwies und daß „Oblt. Astrid SCHRENK... mit Schreiben vom 9.9.1998 um Dienstzuteilung bzw. Versetzung zur Bundespolizeidirektion Klagenfurt ansuchte“.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres nachstehende

#### Anfrage:

1. Wie viele unerledigte Versetzungsansuchen sind im Bereich der Polizei derzeit aufrecht?
2. Wie viele unerledigte Versetzungsansuchen sind im Bereich der Gendarmerie derzeit aufrecht?
3. Nach welchen Kriterien werden Dienstzuteilungen und Versetzungen vorgenommen?
4. Bedeutet die Vornahme einer Dienstzuteilung ein Präjudiz in bezug auf eine entsprechende Versetzung?
5. In wie vielen Fällen haben während der letzten zehn Jahre Dienstzuteilungen auch entsprechende Versetzungen nach sich gezogen?

6. Womit begründen Sie es, daß bei Dienstzuteilungen die evident gehaltenen Versetzungsansuchen keine Berücksichtigung finden?
7. Welchen Einfluß hat es Ihrer Ansicht nach auf das Betriebsklima, wenn Dienstzuteilungen und Versetzungen nach für die Beamenschaft nicht nachvollziehbaren Kriterien vorgenommen werden?
8. Inwieweit ist Ihrer Ansicht nach eine Störung des Betriebsklimas einer guten Dienstleistung abträglich?
9. Erachten Sie es für ein Anzeichen eines guten Betriebsklimas, daß sich von der Vorgesetzenseite enttäuschte Polizeibeamte brieflich an die Öffentlichkeit wenden?
10. Erachten Sie es als mit der dem Dienstgeber „generell obliegenden Fürsorgepflicht“ vereinbar, daß die Einhaltung dieser Fürsorgepflicht gegenüber einem Polizeibeamten - Ehepaar zu einer Mißstimmung unter einer größeren Zahl von Polizeibeamten führt?
11. Nach welchen Kriterien entscheiden Sie gemäß der dem Dienstgeber obliegenden Fürsorgepflicht, wenn es zu Fürsorgekonflikten kommt, das heißt, wenn im Vollzug der Fürsorgepflicht gegensätzliche Interessen ausgeglichen werden müssen?
12. In wie vielen Fällen ist es wegen des Erfordernisses, zum einen die „einzelnen Bestimmungen und Vorgaben des Frauenförderungsplans des Bundesministeriums für Inneres“ und zum anderen die dem Dienstgeber „generell obliegende Fürsorgepflicht“ gleichermaßen zu beachten, zu Interessenkonflikten gekommen?
13. Wann erfolgte das Ersuchen der Bundespolizeidirektion Klagenfurt um Dienstzuteilung eines Beamten der Verwendungsgruppe E 1 wegen des in Klagenfurt Anfang Oktober 1998 im Rahmen der EU - Präsidentschaft Österreichs anberaumten „Informellen Ministerrates für Industrie, Forschung und Technologie“ und der für denselben Zeitraum angesetzten „Ulrichsbergfeiern“?
14. Wurde die Entscheidung, daß „ObIt. Astrid SCHRENK... die fachlich qualifizierteste Beamtin“ für diesen Zweck sei, vor oder nach dem Ansuchen der Betroffenen vom 9. September 1998 getroffen?
15. Entspricht es dem üblichen zeitlichen Verlauf, daß zwischen dem Ansuchen um Dienstzuteilung, der Entscheidung über die Dienstzuteilung und jenem Ereignis, das den Vorgang der Dienstzuteilung ausgelöst hat, weniger als ein Monat vergeht?
16. In welchem Ausmaß wurde der Spruch, daß „ObIt. Astrid SCHRENK... die fachlich qualifizierteste Beamtin“ für diesen Zweck sei, von den „einzelnen Bestimmungen und Vorgaben des Frauenförderungsplans des Bundesministeriums für Inneres“ beeinflusst?
17. Sind Ihrer Ansicht nach fachliche Qualifikationen und bürokratische Vorkehrungen - wie zum Beispiel Frauenförderungspläne - qualitativ auf die gleiche Stufe zu stellen?
18. Ist es Ihrer Ansicht nach gewährleistet, daß von der Zurückdrängung rein sachlicher Gesichtspunkte in der Personalauswahl zugunsten bürokratischer Vorkehrungen - wie zum Beispiel von Frauenförderungsplänen - kein negativer Einfluß auf die Qualität der Dienstleistung ausgeht?
19. Wenn nein: Halten Sie die etwaige Verschlechterung der Dienstleistung infolge der Anwendung sachfremder Kriterien in der Personalauswahl - wie zum Beispiel der Anwendung von Frauenförderungsplänen - für verantwortlich?